

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0356/20	
Amt: Fachbereich 4- Abteilung 4.3 / dh		Datum: 29.10.2020	Az.: 207.6391

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Ausschuss für Kultur und Soziales		19.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		24.11.2020	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Änderung der Benutzungsordnung der städtischen Schulkindbetreuung

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Gemäß § 9, Ziffer 1.1 sind soziale Angelegenheiten, wie z. B. die Schulkindbetreuung, im Ausschuss für Kultur und Soziales zu behandeln.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Es sind keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen, deshalb öffentliche Vorberatung und Entscheidung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt den Anpassungen der Benutzungsordnung für die städtische Schulkindbetreuung zu.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Benutzungsordnung der städtischen Schulkindbetreuung ist Bestandteil des Ortsrechts der Stadt Emmendingen (Ziffer 4.7) und liegt mit Stand vom 01.01.2017 vor. Sie wird regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Die Schulkindbetreuung hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Der Bedarf und somit auch der Anspruch an die Qualität der Betreuungsangebote ist stetig gewachsen. Die steigenden Belegungszahlen machen eine bessere Planbarkeit von Raumbedarf und Personaleinsatz unerlässlich.

Mit der Anpassung der Benutzungsordnung sollen zum einen Standards und Rahmenbedingungen fixiert und zum anderen aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden. Die Benutzungsordnung soll zeitgleich mit der Gebührensatzung zum 01.01.2021 gültig werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden insbesondere notwendig, um

- Doppelungen in Gebührensatzung und Benutzungsordnung zu vermeiden,
- Anforderungen eines Pandemiegeschehens Rechnung tragen zu können,
- klarere Rahmenbedingungen, insbesondere für die „Verlässliche Grundschule“, zu schaffen,
- Aufgaben und Pflichten von Erziehungsberechtigten sowie Mitarbeitenden differenzierter darstellen zu können.

Die überarbeitete Benutzungsordnung ist im Änderungsmodus hinterlegt (siehe Anlage). Neben den ersichtlichen redaktionellen Anpassungen, erfolgten im Wesentliche folgende Anpassungen:

- Änderung des Begriffes „Eltern“ in „Erziehungsberechtigte“. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes müssen nicht zwangsläufig dessen Eltern sein.
- Einleitung:
 - o Neuer Hinweis auf örtlich bedingte Kapazitätsgrenzen
 - o Neue Erläuterung zu „Verlässliche Grundschule“
- Ziffer 1:
 - o Absatz 1: Konkretisierung zum Beginn eines Betreuungsverhältnisses
 - o Absatz 8: Anpassung und Aktualisierung der zur Aufnahme des Kindes erforderlichen Unterlagen
- Ziffer 2:
 - o Absatz 3: Ergänzung zur Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses
- Ziffer 3:
 - o Absatz 1+2: Löschung der einzelnen Betreuungsformen
 - o Absatz 4: Hinweis auf die Gültigkeit der Benutzungsordnung auch im Fall eines Sonder-Betreuungsangebots (z.B. pandemiebedingte Notbetreuung).

- Ziffer 4:
 - Absatz 1-5: Da die Elternbeträge in der Gebührensatzung geregelt werden, ist eine detaillierte Aufstellung in der Benutzungsordnung nicht notwendig. Der Hinweis auf die Gebührensatzung wird eingefügt.
- Ziffer 5:
 - Absatz 1: Konkretisierung der Aufsichtspflicht in der Schulkindbetreuung
- Ziffer 7:
 - Absatz 2-5: Anpassungen, Konkretisierungen aufgrund der Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie
 - Absatz 9+10: Ergänzung zu medizinischen Notfällen und Verpflichtung der Eltern
- Anlage 1: Vereinbarung für die Schulkindbetreuung
 - Löschung von nicht mehr zu erhebenden Information
- Anlage 2: Erklärung Infektionsschutzgesetz inkl. Elterninformation
 - neu hinzugefügt
 - Abfrage zum Masernschutz: Zum 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention in Kraft getreten ist. Demnach haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden ab dem 01.03.2020 vor Beginn der Betreuung einen Nachweis vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind (§ 20 Abs. 9 IfSG).
 - Merkblatt des RKI „Gemeinsam vor Infektionen schätzen“: Der Benutzungsordnung soll jeweils das aktuelle Merkblatt beigelegt werden. Wir erwarten aufgrund der Corona-Pandemie eine Aktualisierung, die dann das jetzige Merkblatt ergänzt.
- Anlage 3: Verpflichtung zur Benachrichtigung bei Krankheiten
 - neu hinzugefügt
- Anlage 4: Vereinbarung über die Medikamentierung
 - neu hinzugefügt
- Anlage 4a: Verordnung über Bedarfsmedikation
 - neu hinzugefügt
- Anlage 5: Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung
 - Redaktionelle Änderungen
- Anlage 6: Elternbeirat
 - Die Ausführungen der Anlage thematisieren ausschließlich Aspekte rund um den Elternbeirat. Die bisherige Überschrift „Elternarbeit“ ist aus diesem Grund irreführend und soll durch die Überschrift „Elternbeirat“ ersetzt werden.

Historie:

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

29.11.2016, SR-Beschluss, „Änderung der Benutzungsordnung der städtischen Schulkindbetreuung“, Vorlage-Nr. 0620/16

**Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit
(Abgleich mit Efrgebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und
Klima/Umweltschutz)**

Anlagen:

Benutzungsordnung der städtischen Schulkindbetreuung inkl. Anlagen

Finanzen

Budget (THH & Produktgruppe): THH 430 – keine finanziellen Auswirkungen

Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:

ÜPI/API-Deckung: